



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Vonschott, Karl: Krieg und Wirtschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Krieg und Wirtschaft

Von Rechtsanwalt Dr. jur. Karl Vonschott



Die gesetzgebenden Körperschaften und auch Privatkörperschaften, wie z. B. die Berliner Handelskammer, sind in Erwägung aller der Schädigungen, welche ein allgemeines Moratorium zur Folge haben würde, mit Recht zu der Überzeugung gekommen, daß dieses aus wirtschaftlichen Gründen eine vollständig verfehlte Maßnahme sein würde. Die Gesetzgebung hat sich aber keineswegs auf den Standpunkt gestellt, daß es ihres Eingreifens zur möglichen Abwendung wirtschaftlicher Schäden in der jetzigen Kriegszeit nicht bedürfe. Sie hat vielmehr durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen die schädlichen Folgen, die der Krieg für das Leben des einzelnen sowohl wie auch der Gesamtheit, insbesondere für das wirtschaftliche Leben mit sich bringt, herabgemindert. So ist zunächst zum Schutze der infolge des Krieges in der Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen für den gegenwärtigen Kriegszustand durch Gesetz vom 4. August 1914 angeordnet, daß sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die gegen sie anhängig sind oder anhängig werden, von Amtswegen unterbrochen sind; es sei denn, daß die betreffende kriegspflichtige Partei durch einen Bevollmächtigten oder sonst eine andere zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufene Person, wie z. B. durch ihren Vater oder Vormund vertreten ist. Aber auch im letzteren Falle muß Aussetzung des Verfahrens eintreten, wenn die betreffende Partei dies beantragt. Ferner darf gegen die kriegspflichtige Person keine Zwangsvollstreckung durchgeführt werden, ja sogar ihre Ehefrauen und Kinder müssen während des Krieges von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verschont bleiben, wenn der zum Kriege eingezogene Ehemann beziehungsweise Vater an dem Vermögen seiner Ehefrau beziehungsweise seiner Kinder auf Grund des ehelichen Güterrechts beziehungsweise auf Grund der elterlichen Gewalt Rechte hat. Konkurs gegen eine Partei, die infolge des Krieges militärisch eingezogen ist, darf nicht eröffnet und auch nicht weiter fortgesetzt werden; es sei denn, daß der Kriegspflichtige dieses beantragt. Schließlich ruhen gegen solche Personen auch alle Verjährungs- und Ausschlußfristen, insbesondere Rechtstitelfristen.

Hat dieses Gesetz lediglich den Schutz kriegspflichtiger Personen im Auge, so ist auch wirtschaftlich Schwachen, die nicht infolge des Krieges militärisch eingezogen sind, der Gesetzgeber zur Hilfe gekommen. Da sich nicht von vornherein alle Fälle übersehen ließen, die zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden gesetzlicher Hilfe bedürfen, ist durch ein Gesetz von demselben Tage der Bundesrat ermächtigt worden, während der Zeit des Krieges diejenigen gesetzlichen Maßnahmen anzuordnen, welche sich zur Abhilfe wirtschaftlicher Schädigungen als notwendig erweisen. Von dieser Ermächtigung ist bereits in zahlreichen Fällen Gebrauch gemacht worden. So hat der Bundesrat am 7. August 1914 angeordnet, daß in Prozessen das Gericht dem Beklagten auf dessen Antrag eine Zahlungsfrist bis auf die Dauer von drei Monaten bewilligen darf, wenn die Lage des Beklagten sie rechtfertigt, und dadurch dem Kläger kein unverhältnismäßiger Nachteil zugefügt wird. Der Zahlungsausschub kann auch für einen Teil der Forderung bewilligt und auch von einer seitens des Gerichts zu bestimmenden Sicherheit abhängig gemacht werden. Diesen Vorteil genießen aber nur Schulden, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind. Ob eine Zahlungspflicht zu bewilligen ist, hängt zwar vom Ermessen des Gerichts ab, welches pflichtgemäß zu prüfen haben wird, einerseits, ob der Beklagte der Zahlungsfrist würdig ist, und andererseits, ob dadurch der Kläger nicht unverhältnismäßig benachteiligt wird. Die Verordnung soll also keineswegs den Absichten fauler Schuldner Vorschub leisten, sich möglichst lange der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu entziehen. Man wird daher wohl bei derartigen Fristgesuchen immer zu prüfen haben, ob die schlechte Vermögenslage des Schuldners infolge des Krieges und der dadurch hervorgerufenen wirtschaftlichen Erschwerungen verursacht ist. Wenn dieses nicht zutrifft, muß nach der Absicht des Gesetzes das Fristgesuch abgelehnt werden. Der Schuldner braucht mit seinem Fristgesuche nicht zu warten, bis er verklagt ist, sondern kann dieses schon vor Erhebung der Klage stellen. Andererseits kann er um Fristbewilligung noch während der Zwangsvollstreckung einkommen.

Wenn auch den Schuldnern durch diese Verordnung von Amts wegen Frist erteilt werden kann, so wurden doch durch sie die gesetzlichen oder vertraglichen Folgen nicht aufgehoben, welche die Unterlassung einer nicht rechtzeitigen Zahlung nach sich ziehen. So z. B. hätte von einem Mieter, wenn er bei nichtrechtzeitiger Mietzahlung zur sofortigen Räumung verpflichtet wäre, trotz der gesetzlichen Frist sofortige Räumung verlangt werden können. Ferner hätte, wenn die nichtrechtzeitige Zinszahlung vertraglich die Fälligkeit des Kapitals zur Folge hätte, dieses von dem Gläubiger eingefordert werden können. Ebenso würde, wenn bei nichtpünktlicher Entrichtung der einzelnen Raten das ganze Kapital fällig wäre, dieses zu zahlen gewesen sein, obwohl für die einzelnen Raten Frist bewilligt worden wäre. In all diesen Fällen hätte also die Bewilligung von Zahlungsfristen dem Schuldner keine Vorteile, sondern im Gegenteil die schwersten Nachteile gebracht. Um dieses zu verhüten, hat der

Bundesrat am 18. August 1914 den Gerichten die Befugnis eingeräumt, auf Antrag des Schuldners im Urteile anzuordnen, daß die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der nichtrechtzeitigen Zahlung einer vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Geldforderung gesetzlich oder vertraglich eintreten, nicht eintreten oder nur unter einer Bedingung, insbesondere erst nach dem fruchtlosen Ablauf einer auf höchstens drei Monate zu bemessenden Frist eintreten sollten. Soweit jedoch die Rechtsfolgen bereits am 31. Juli 1914 eingetreten sind, können solche Anordnungen vom Gericht nicht mehr erlassen werden.

Um den wirtschaftlichen Zusammenbruch solcher Personen zu vermeiden, die infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden sind, können diese beim Gericht eine Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses beantragen. Das Gericht bestellt dann eine oder mehrere Personen, die die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen haben. Natürlich ist dem Schuldner während dieser Zeit jede Verfügung untersagt, die zum Nachteil seiner Gläubiger sein würde. Er darf nur solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäfts oder zu einer bescheidenen Lebensführung erforderlich sind. Die Mittel, die hierzu nicht erforderlich sind, werden unter die Gläubiger verteilt. Die Reihenfolge der Befriedigung wird von den Aufsichtspersonen nach billigem Ermessen bestimmt. In Streitfällen entscheidet das Gericht. Hierdurch wird möglich gemacht, daß Schuldner, die infolge des Krieges in augenblickliche Zahlungsunfähigkeit geraten sind, die aber voraussichtlich nach dem Kriege wieder wirtschaftlich gesund werden, keinen Konkurs zu beantragen brauchen. Selbstverständlich können solche Schuldner, deren Zahlungsunfähigkeit nicht infolge des Krieges, sondern aus anderen Ursachen eingetreten ist, die Vergünstigung des Gesetzes nicht in Anspruch nehmen. Auch bezieht sich natürlich die Vergünstigung nicht auf solche Gläubiger, die auch im Falle eines Konkurses Anspruch auf Absonderung oder auf abgeforderte Befriedigung oder auf bevorzugte Befriedigung haben. So müssen die Löhne, Mieten und Steuern auch trotz der Geschäftsaufsicht voll und pünktlich bezahlt werden, andernfalls die betreffenden Gläubiger nach den allgemeinen Gesetzen vorgehen können.

Der wirtschaftliche Niedergang, welcher infolge des Krieges nicht ausbleiben kann, zeitigt nicht lediglich für Privatpersonen, sondern auch für Gesellschaften die ungünstigsten Folgen und zwar häufig in einem solchen Maße, daß sie nach den allgemeinen Gesetzen verpflichtet wären, Konkurs anzumelden. So müssen z. B. Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Falle der Zahlungsunfähigkeit Konkurs beantragen. Da die augenblickliche Zahlungsunfähigkeit zur jetzigen Zeit häufig lediglich auf den durch den Krieg verursachten wirtschaftlichen Niedergang zurückzuführen ist und nach Beendigung des Krieges der Zustand der Zahlungsunfähigkeit vermutlich durch den dann wieder eintretenden wirtschaftlichen Aufschwung sich bald wieder heben lassen wird, sind die betreffenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung und des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wonach in solchen Fällen die Vorstandsmitglieder zum Antrage auf Konkursöffnung unter Androhung von Strafen verpflichtet sind, bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

Schließlich hat die Gesetzgebung sich auch der Schuldner angenommen, deren Gläubiger im Auslande wohnen. Da im Auslande, wie z. B. England, jetzt häufig ein allgemeines Moratorium eingeführt wird, so daß deutsche Gläubiger gegen ihre ausländischen Schuldner nicht vorgehen können und von ihnen selbstverständlich auch zurzeit kein Geld erhalten, ist es nicht mehr wie recht und billig, daß ausländischen Gläubigern der Zugriff gegen ihre inländischen Schuldner zurzeit untersagt wird. Deswegen ist angeordnet, daß ausländische Personen, sowohl natürliche wie juristische, vermögensrechtliche Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, bis zum 31. Oktober 1914 im Inlande nicht geltend machen und etwaige Prozesse nicht weiter betreiben dürfen. In besonderen Fällen, wo der andere Staat dies ebenfalls zuläßt, kann der Reichskanzler Ausnahmen gestatten.

Auch der Gläubiger hat sich die Gesetzgebung insofern angenommen, als sie vor Rechtsnachteilen, die die Nichtinnehaltung von Fristen für sie mit sich bringen würden, nach Möglichkeit geschützt werden. Zur Erhaltung der Regreßansprüche aus Wechseln und Schecks ist die Protesterhebung innerhalb drei Tagen nach den allgemeinen Gesetzen erforderlich. Nachdem diese Frist bereits durch Gesetz vom 4. August 1914 für die Bezirke, in denen infolge des Krieges der Verkehr sehr erschwert ist, bis zur Erhebung des Hindernisses mindestens aber um sechs Tage verlängert ist, hat der Bundesrat von der ihm von demselben Gesetze gewordenen Befugnis, die Fristen für das gesamte Reichsgebiet zu verlängern, Gebrauch gemacht und durch Verordnung vom 6. August 1914 bestimmt, daß diese Fristen bis auf weiteres, soweit sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen waren, um 30 Tage verlängert werden. Hiernach brauchen Proteste, die zur Erhaltung von Wechselrechten oder Regreßrechten aus Schecks erforderlich sind, erst spätestens am 33. Tage nach dem Fälligkeitstage vorgenommen werden.

Mit den vorstehenden Gesetzen und Bundesratsverordnungen ist aber die Fürsorge des Staates für wirtschaftliche Existenzen nicht erschöpft. Durch die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 gegründeten Darlehnskassen ist geldbedürftigen Personen die Möglichkeit gewährt, gegen Verpfändung von Sicherheiten Darlehen zu bekommen, um ihnen dadurch eine wirtschaftliche Krise zu erleichtern. Zwar wird an die zu leistenden Sicherheiten ein etwas strenger Maßstab angelegt, und die Höhe der Darlehen bewegt sich in der Regel nur bis zur Hälfte ihres Wertes. Auch werden die Darlehen nur auf kurze Zeit, nämlich in der Regel nicht länger als auf drei, ausnahmsweise auf höchstens sechs Monate gewährt, und ferner ist die Verzinsung eine ziemlich hohe, in der Regel der Zinsfuß der Reichsbank bei Ankauf von Wechseln. Indessen ist doch hierdurch geldbedürftigen Personen immerhin die Möglichkeit gewährt,

aus einer öffentlichen Kasse Geld zu bekommen, und sind sie dadurch vor Wucherern und Leuten bewahrt, die ihre Notlage nur ausbeuten würden.

Es fragt sich nun, ob alle diese Maßregeln ausreichend sind und die Einführung eines allgemeinen Moratoriums überflüssig machen. Sie reichen in der Tat aus. Selbstverständlich wird es im großen deutschen Reiche eine Reihe von Existenzen geben, die den wirtschaftlichen Kampf in der jetzigen schweren Zeit nicht durchhalten werden, ja es werden sogar viele Personen dadurch ruiniert werden, daß ihre Schuldner die Vorteile der oben auseinander gesetzten Schutzvorschriften genießen, während sie dieses Vorteiles nicht teilhaftig und von ihren Gläubigern in Anspruch genommen werden. Viele werden dann, weil ihnen die erforderlichen Mittel von ihren Schuldnern nicht zufließen, ihre Gläubiger nicht befriedigen können und auch nicht durch gerichtliche Geschäftsaufsicht vor dem Zusammenbruch bewahrt bleiben. In allen solchen Fällen wird aber die Grundlage des Geschäfts von vornherein keine gesunde sein. Der lange Frieden und der wirtschaftliche Aufschwung, den Deutschland gerade infolge des über 40jährigen Friedens hat nehmen können, hat naturgemäß eine Reihe von Existenzen gezeitigt, die im Kartenhause sitzen und bei denen es nur eines geringen wirtschaftlichen Ansturmes bedarf, um sie zu Fall zu bringen. Solche Existenzen könnten natürlich auch nicht gehalten werden, wenn noch weitere Schutzgesetze erlassen werden, ja selbst dann nicht, wenn ein allgemeines Moratorium eingeführt würde; denn auch dieses wird mit der Zeit ein Ende erreichen. Dann aber werden die Schulden derartiger Personen, insbesondere durch die hinzukommenden Zinsen eine solche Höhe erreicht haben, daß ihnen ihre Zahlung erst recht unmöglich wird. Für solche Existenzen würde das Moratorium im günstigsten Falle nur einen Aufschub des wirtschaftlichen Zusammenbruches bedeuten, der ganz unvermeidlich doch einmal eintreten würde.

Wenn man also bei der Frage eines Moratoriums das Für und Wider gegeneinander abwägt, so muß man zu dem Ergebnis kommen, daß es eines allgemeinen Moratoriums nicht bedarf; im Gegenteil, dieses würde geradezu den wirtschaftlichen Zusammenbruch nicht nur einzelner Existenzen, sondern der Allgemeinheit zur Folge haben.

